

In der Parteigerichtssache

des Herrn K aus B

-Antragsgegner und Rechtsbeschwerdeführer-

g e g e n

den Vorstand des CDU-Landesverbandes B,

vertreten durch seinen Vorsitzenden Herrn N, sowie den Stellvertretenden Vorsitzenden Herrn M aus B

-Antragsteller und Rechtsbeschwerdegegner-

Verfahrensbevollmächtigter: Herr P aus B

wegen Ausschlusses aus der CDU hat das Bundesparteigericht der CDU in der Sitzung vom 04. Oktober 1988 unter Mitwirkung von

Staatssekretär a.D.

Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzender-

Rechtsanwältin und Notarin

Dr. Ilse Becker-Döring

Präsident des Oberlandesgerichts a.D.

Dr. Eberhard Kuthning

Oberstaatsanwalt a.D.

Helmut Rehborn

Rechtsanwalt

Friedrich W. Siebeke

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landesparteigerichts B vom 28. Januar 1987 wird als unbegründet zurückgewiesen.

2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei. Ihre außergerichtlichen Kosten und Auslagen haben die Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

## **Gründe**

Der Vorstand des CDU-Landesverbandes B hat sich mehrfach mit dem Verhalten des Antragsgegners befaßt und am 27. März 1986 beim Gemeinsamen Kreisparteigericht in B beantragt, den Antragsgegner aus der CDU auszuschließen. Das Gemeinsame Kreisparteigericht hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. August 1986 diesem Antrag stattgegeben. Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Ausschließungsbeschluß hat das Landesparteigericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Januar 1987 zurückgewiesen. Gegen diesen am 27. März 1987 dem Antragsgegner zugestellten Beschluß richtet sich die am 31. März 1987 beim Bundesparteigericht eingegangene Rechtsbeschwerde des Antragsgegners.

Das Landesparteigericht hat im wesentlichen folgendes festgestellt:

Der Antragsgegner ist seit 1949 Mitglied des CDU-Landesverbandes B. Jahrelang war er auch Mitglied der Bürgerschaft. Er gehört dem CDU-Kreisverband B an, der seit mehreren Jahren unter heftigen von Presseveröffentlichungen begleiteten Auseinandersetzungen seiner Mitglieder leidet. Da der zuständige Kreisverband nicht in der Lage war, durch eigene Maßnahmen den Zuständen Einhalt zu bieten, hat der Antragsteller wiederholt, aber erfolglos versucht, durch Appelle die Beteiligten zur Beendigung dieser Auseinandersetzungen zu bewegen. Der Antragsteller faßte in seiner Sitzung vom 09. Juli 1984 den Beschluß:

"Der Landesvorstand ist nicht weiter bereit hinzunehmen, daß einzelne Mitglieder des Kreisverbandes B durch öffentliche Äußerungen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands schweren Schaden zufügen. Er wird deshalb ungeachtet der Person gegen jeden ein Ausschluß- oder Ordnungsverfahren einleiten, der sich an der Fortsetzung der schädigenden Auseinandersetzungen mit öffentlicher Wirkung beteiligt."

Mit einem Schreiben des Landesvorsitzenden vom 13. Juli 1984 wurde dieser Beschluß in seinem wesentlichen Inhalt auch dem Antragsgegner bekanntgegeben. Die öffentlichen Auseinandersetzungen des Kreisverbandes B setzten sich dennoch fort. Von November 1984 bis Anfang 1986 trat eine gewisse Beruhigung ein. Am 21. Februar 1986 erschien in der N-Zeitung ein Artikel, der sich mit erneuten Querelen im Kreisverband B befaßte. Grundlage dieses Artikels war ein Brief des Antragsgegners vom 24. Januar 1986 und ein Gespräch des Antragsgegners mit dem Redakteur der Zeitung. Wegen dieses Vorfalls erteilte der Antragsteller dem Antragsgegner durch den am 13. März zugestellten Beschluß vom

07. März 1986 einen Verweis. Der dagegen gerichtete Widerspruch des Antragsgegners wurde damals durch rechtskräftigen Beschluß des Landesparteigerichts vom 28. Mai 1986 zurückgewiesen.

Schon vorher, am 18. März 1986, hielt der Antragsgegner zusammen mit einem nicht der CDU angehörenden Rechtsanwalt eine Pressekonferenz ab, zu der zwei Pressevertreter eingeladen waren, und über die am 19. März 1986 in der N-Zeitung unter der Überschrift "CDU-Stimmzettel in einem Schrank entdeckt!" berichtet wurde. Der Antragsgegner hatte auf der Pressekonferenz von angeblichen Unregelmäßigkeiten bei Wahlen auf dem CDU-Kreisparteitag vom 13. März 1986 in B berichtet und erklärt, daß er die Neuwahlen des Kreisvorstandes anfechten lassen wolle und bei dem Landgericht B eine einstweilige Verfügung gegen den CDU-Landesverband erwirkt habe, um so die dort befindlichen Wahlunterlagen beschlagnahmen lassen zu können. Er hatte weiter ausgeführt, auf dem Kreisparteitag sei möglicherweise "nicht alles mit rechten Dingen" zugegangen. Er habe begründeten Anlaß zu prüfen, ob die Wahl des Kreisvorsitzenden korrekt durchgeführt worden sei. In der Begründung des Antrages auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung hatte er vorgetragen, es könne nicht ausgeschlossen werden, daß an den Wahlunterlagen Manipulationen durchgeführt würden, solange sie im Gewahrsam des Landesverbandes seien. Schließlich hatte der Antragsgegner erklärt, mit der Bekanntgabe des Verfahrensausganges solle der von ihm geäußerte Verdacht bestätigt und in das Bewußtsein der Öffentlichkeit gerückt werden. Aufgrund dieser Vorfälle hat der Antragsteller durch den dem Antragsgegner am 21. März 1986 zugestellten Beschluß vom 20. März 1986 das Ausschlußverfahren in Verbindung mit einer Maßnahme nach § 11 Abs. 6 des Statuts der CDU eingeleitet.

Danach gab der Antragsgegner am 06. April 1986 gegenüber der N-Zeitung wiederum Erklärungen zu den Vorgängen innerhalb des CDU-Kreisverbandes B ab, die in einem Artikel der Zeitung vom 07. April 1986 wiedergegeben wurden. Darin wurden u.a. der Generalsekretär des CDU-Landesverbandes, der Vorsitzende des CDU-Kreisverbandes B und der Vorsitzende des CDU-Stadtbezirksverbandes G angegriffen. Deren Rücktritt wurde gefordert. Auch die Sendung "Rundschau am Mittag" in Radio B am 07. April 1986 und zwei Artikel im "W-Kurier" am 07. und 08. April 1986 befaßten sich mit den Angriffen des Antragsgegners.

Das Landesparteigericht hat diesen Sachverhalt aufgrund unstreitigen Parteivorbringens, der Beschlüsse des Antragstellers und der von diesem vorgelegten Presseartikel festgestellt.

Das Landesparteigericht hat den Tatbestand des § 11 Abs. 1 des Statuts der CDU für erfüllt angesehen, da der Antragsgegner erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt habe (§ 45 Nr. 1 der Satzung des CDU-Landesverbandes B und § 11 Abs. 1 des Statuts der CDU).

Den Tatbestand habe der Antragsgegner dadurch erfüllt, daß er am 18. März 1986 auf der Pressekonferenz über Unregelmäßigkeiten bei der Vorstandswahl des CDU-Kreisverbandes B berichtet und am 06. April 1986 in einem Telefongespräch mit dem Redakteur der N-Zeitung den Generalsekretär

des CDU-Landesverbandes sowie die Vorsitzenden des CDU-Kreisverbandes B und des CDU-Stadtbezirksverbandes G angegriffen und den Rücktritt der beiden letzteren gefordert habe.

Zur weiteren Begründung des Ausschlusses hat das Landesparteigericht ausgeführt, der Begriff der Ordnung der Partei umfasse die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln für das Verhalten der einzelnen Parteimitglieder, deren Beachtung als unerläßliche Voraussetzung eines geordneten inneren Parteilebens anzusehen sei, zu dem insbesondere die jedes Mitglied treffenden Loyalitäts- und Solidaritätspflichten gegenüber der Partei gehörten (unter Berufung auf Löwisch in "25 Jahre Bundesparteigericht der CDU", Seite 22).

Diese Pflichten geböten es, daß ein Mitglied von ihm erkannte angebliche Unzulänglichkeiten und/oder Mißstände in der Partei nicht an die Presse weitergebe und dadurch das Ansehen der Partei und deren Mandatsträger in der Öffentlichkeit herabsetze. Dies aber habe der Antragsgegner getan. Der von dem Antragsgegner begangene Verstoß sei auch erheblich gewesen. Der Antragsgegner habe die Pressevertreter mit dem Ziel über die parteiinternen Vorgänge informiert, daß sie in der Presse veröffentlicht und somit einer breiten Öffentlichkeit preisgegeben würden. Ihm sei aus seiner langjährigen politischen Arbeit bekannt gewesen, daß die Partei durch derartige Veröffentlichungen notwendigerweise in ihrem Ansehen in der Öffentlichkeit schweren Schaden nehmen müsse und diese darüber hinaus geeignet seien, zu einer weiteren Störung des innerparteilichen Klimas innerhalb des CDU-Kreisverbandes beizutragen und das für eine gedeihliche Parteilarbeit erforderliche Vertrauensverhältnis der Mitglieder zu den angegriffenen Mandatsträgern und zu den Parteimitgliedern zu erschüttern. Erschwerend komme hinzu, daß dem Antragsgegner der Beschluß des CDU-Landesverbandes vom 09. Juli 1984 bekannt gewesen sei, wonach der CDU-Landesverband nicht mehr hinnehmen wolle, daß einzelne Mitglieder durch öffentliche Äußerungen der CDU schweren Schaden zufügten und deshalb ungeachtet der Person gegen jeden, der sich an der Fortsetzung der schädigenden Auseinandersetzungen mit öffentlicher Wirkung beteilige, ein Ausschluß- oder Ordnungsverfahren eingeleitet werden solle. Als weiterer Erschwerungsgrund rechne der dem Antragsgegner bereits unter dem 07. März 1986 erteilte Verweis, in dessen Begründung eindringlich auf den Unrechtsgehalt des Verhaltens und den sich daraus für die Partei ergebenden schweren Schaden hingewiesen und dem Antragsgegner angedroht worden sei, daß für den Fall einer Wiederholung unverzüglich ein Ausschlußverfahren eingeleitet werde. Dennoch habe nicht einmal der dem Antragsgegner am 21. März 1986 zugestellte Beschluß, durch den die Einleitung eines Ausschlußverfahrens angekündigt und er mit sofortiger Wirkung von der Ausübung seiner Rechte als Parteimitglied ausgeschlossen worden sei, ihn von dem Telefongespräch am 06. April 1986 mit dem Redakteur der N-Zeitung abgehalten.

Durch diese Handlungsweise des Antragsgegners sei der Partei ein schwerer Schaden entstanden. Dieser bestehe darin, daß die Partei durch die Veröffentlichungen der N-Zeitung vom 19. März und 07. April 1986 und die darauf beruhende Wiederholung der Verdächtigungen und Angriffe im W-Kurier vom 07. und 08. April sowie der Sendung von Radio ... am 07. April 1986 in ihrem Ansehen in der Öffentlichkeit

herabgesetzt worden, damit in ihrer Stellung im Meinungskampf der Parteien und bei der Durchsetzung ihrer politischen Ziele beeinträchtigt worden sei und werde.

Dieses festgestellte Verhalten müsse zum Ausschluß des Antragsgegners aus der Partei führen, da eine Ordnungsmaßnahme unter Abwägung aller für und gegen den Antragsgegner sprechenden Umstände nicht ausreiche. Die Verhaltensweise des Antragsgegners könne unter Berücksichtigung der an ihn ergangenen Warnungen mit den Beschlüssen des Antragstellers vom 09. Juli 1984 sowie 07. und 20. März 1986 nur dahin gewertet werden, daß sein Verhalten vor allem von seiner Verärgerung über seine Niederlage bei der Vorstandswahl am 13. März 1986 bestimmt gewesen sei und er in dem Bestreben, diese rückgängig zu machen, das Wohl der Partei ohne Bedenken seinen persönlichen Interessen und Wünschen hintenangestellt habe. Es sei ihm unbenommen gewesen, die nach seiner Auffassung unkorrekte Wahl anzufechten. Er habe aber keinen Anlaß gehabt, sich an die Öffentlichkeit zu wenden und damit das Ansehen der Partei und ihrer Mandatsträger herabzusetzen.

Dazu habe auch keine Notwendigkeit bestanden, selbst wenn, wie der Antragsgegner behauptet habe, seiner Tochter gegenüber in der Schule der Verdacht geäußert worden sein sollte, er habe die Wahl nachträglich manipuliert. Wenn überhaupt ein derartiges Gerede und unsubstantiiert behauptete telefonische Anrufe den Antragsgegner zu einer Reaktion in der Öffentlichkeit hätten veranlassen können, dann allenfalls, indem er erklärte, daß er mit nachträglich aufgefundenen Stimmzetteln nichts zu tun habe. Keinesfalls seien aber darüber hinausgehende, das Ansehen der Partei ins Zwielficht setzende Erklärungen und Verunglimpfungen anderer Mandatsträger gerechtfertigt gewesen. Ebenso wenig könne die Einlassung des Antragsgegners nachvollzogen werden, er habe sich zu seinen Erklärungen gegenüber der N-Zeitung am 06. April 1986 veranlaßt gesehen, nachdem ein Mitglied des Antragstellers in einem Fernseh-Interview am 19. März 1986 ausgeführt habe, bei der Wahl in B sei alles korrekt verlaufen, und auch noch er, der Antragsgegner, am 20. März 1986 über den Rundfunk von einem gegen ihn gerichteten Parteiausschlußverfahren gehört habe.

Der Antragsgegner habe durch sein Verhalten gezeigt, daß er nicht willens oder in der Lage sei zu erkennen, wie schädlich sein Vorgehen für den inneren Bestand der Partei und deren Bild in der Öffentlichkeit gewesen sei. Werde er nicht aus der Partei ausgeschlossen, müsse befürchtet werden, daß er in ähnlichen Situationen wiederum entsprechend verfahren würde. Obwohl er in dem vorausgegangenen Ordnungsverfahren versichert habe, eine Wiederholung seines Verhaltens sei nicht zu besorgen, ihm der Verweis erteilt und ihm schließlich am 21. März 1986 die Einleitung des Ausschlußverfahrens angekündigt worden sei, habe er sein parteischädigendes Verhalten fortgesetzt. Unter diesen Umständen könne nicht erwartet werden, daß er durch bloße Ordnungsmaßnahmen dazu angehalten werden könne, sich in Zukunft seinen Pflichten als Mitglied der Partei entsprechend zu verhalten. Dabei seien auch die langjährige Mitgliedschaft und die früheren Verdienste des Antragsgegners für die Partei gewürdigt worden. Das Landesparteigericht habe sich jedoch nicht in der Lage gesehen, mit Rücksicht darauf von einem Ausschluß des Antragsgegners aus der Partei abzusehen.

Mit der rechtzeitig eingelegten Rechtsbeschwerde begehrt der Antragsgegner die Aufhebung der Beschlüsse des Landesparteigerichts und des Gemeinsamen Kreisparteigerichts.

Er hat vorgetragen, der ein Parteiausschlußverfahren rechtfertigende Tatbestand sei nicht gegeben; auch das Ausschlußermessen sei fehlerhaft gehandhabt worden. Die aus dem Inbegriff der (inneren) Ordnung der Partei hergeleiteten Grundsätze würden keineswegs gebieten, daß ein Parteimitglied mit guten Gründen erkannte Unzulänglichkeiten und Mißstände nicht an die Presse weitergeben dürfe. Mit der kundgetanen berechtigten Sorge um die ordnungsgemäße Abhaltung von Kreisvorstandswahlen habe er seine politischen Rechte wahrgenommen. Seine Äußerungen einem Pressevertreter gegenüber sollten nach seinem Willen von den kritisierten Parteimitgliedern durchaus hart und polemisch aufgefaßt werden. Mit diesem Verhalten habe er der Partei nicht den "schweren Schaden" zugefügt, der die Voraussetzung für den Parteiausschluß sei. Er habe lediglich das Grundrecht der Meinungsfreiheit für sich in Anspruch genommen. Der Antragsgegner sei Familienvater mit 7 Kindern. Er habe 38 Jahre lang als CDU-Mitglied - auch mehrfach als Inhaber von Parteiämtern und Mandaten - die politische Arbeit und den Wiederaufbau in B mitgestaltet. Das sei in dem Ausschlußverfahren nicht genügend berücksichtigt worden.

Zu der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesparteigericht ist der Antragsgegner, dessen persönliches Erscheinen gemäß § 26 Abs. 2 PGO angeordnet war, nicht erschienen. Er hat sich auch nicht vertreten lassen.

Der Antragsteller hat beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen. Ein Verbleiben des Antragsgegners in der CDU sei bei dem festgestellten Sachverhalt trotz der langjährigen Parteizugehörigkeit und Mitarbeit unerträglich.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

Der Antragsgegner hat erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt [vgl. CDU-BPG 5/77 (R); 4/79 (R); 6/85 (R)]. Dies hat das Landesparteigericht rechtsfehlerfrei festgestellt. Damit sind die Voraussetzungen für das Ausschlußverfahren (§ 11 Abs. 1 Statut; § 10 Abs. 4 PartG) erfüllt.

Zu Unrecht beruft sich der Antragsgegner auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit. Dieses Grundrecht gilt nicht schrankenlos. Für ein Parteimitglied ergibt sich vielmehr aus der Mitgliedschaftsverpflichtung zu Treue, Loyalität und Solidarität das Gebot, sich bei der Ausübung dieses Grundrechts zurückzuhalten (so BPG in dem Beschluß vom 29.04.1986 - BPG 11/84 (R) - unter Bezugnahme auf Löffler, Presserecht 3. Auflage, § 1 Landespressegesetz, RZ 382, vgl. auch Henke, Bonner Kommentar, Zweitbearb., Art 21 GG, Rdnr. 52; Stern, Staatsrecht Bd. 1, 1977, S. 335; v. Münch, Rdnr. 46 zu Art. 21 GG, K II 2. Aufl. 1983). Ein Parteimitglied muß auch dafür sorgen, daß der Eindruck der politischen Geschlossenheit der Partei nach Möglichkeit voll gewahrt wird (vgl. Henke, a.a.O., Rdnr. 53).

Das Landesparteigericht hat in nicht zu beanstandender Weise im einzelnen dargelegt, daß der Antragsgegner die Möglichkeit hatte, seine Rechte, die er als verletzt ansah, durch Wahlanfechtung und die Erklärung, daß er mit nachträglich aufgefundenen Stimmzetteln nichts zu tun habe, zu wahren. Für ihn bestand deshalb keine Notwendigkeit, sich in der Art und Weise, wie es hier geschehen ist, an die Öffentlichkeit zu wenden. Das Landesparteigericht hat auch zur subjektiven Seite einwandfrei dargelegt, daß dem Antragsgegner aufgrund seiner langjährigen politischen Arbeit die Folgen seines Handelns bekannt waren.

Das Landesparteigericht hat auch bei der Prüfung der Frage, ob anstelle des Parteiausschlusses eine mildere Maßnahme festzusetzen ist, sein Ermessen in nicht zu beanstandender Weise ausgeübt. Es hat die langjährige Mitgliedschaft des Antragsgegners, seine früheren Verdienste für die CDU, den Grad seines Verschuldens, das Ausmaß des angerichteten Schadens und die Zumutbarkeit eines weiteren Verbleibens in der CDU in einer Weise berücksichtigt, die der rechtlichen Nachprüfung durch das Bundesparteigericht standhält.

Keinem Parteimitglied steht das Recht zu, die eigene Partei oder deren Repräsentanten in der Öffentlichkeit fortgesetzt zu bekämpfen. Der Toleranzrahmen der Partei ist nicht unbegrenzt (v. Münch, a.a.O.). Der Antragsgegner hat die Toleranzgrenze, die eine Zusammenarbeit auf Parteebene noch möglich erscheinen läßt, deutlich überschritten. Er hat damit der Sache des politischen Gegners gedient. Der Partei und ihren Mitgliedern kann deshalb ein weiteres Verbleiben des Antragsgegners nicht zugemutet werden.

Das Begehren des Antragsgegners war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 43 Abs. 2 PGO. Das Verfahren vor den Parteigerichten ist gebührenfrei (§ 43 Abs. 1 PGO).